



SATZUNG

§ 1 NAME und SITZ:

Der Verein trägt den Namen "CISV Kiel e.V. – Deutsche Gesellschaft für Internationale Kinder- und Jugendbegegnungen".

Sitz des Vereins ist Kiel. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Kiel eingetragen.

§ 2 AUFGABEN:

1. Der Verein fördert den internationalen Jugendaustausch und setzt sich so für die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz und der Völkerverständigung ein.
2. Der Verein ist frei von politischen, rassistischen, religiösen oder weltanschaulichen Dingen.
3. Der Verein führt Begegnungen von Kindern und Jugendlichen auf nationaler und internationaler Ebene durch.
4. Der Verein arbeitet mit anderen Organisationen, die der internationalen Verständigung dienen, zusammen.

§ 3 GEMEINNÜTZIGKEIT:

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 4 MITGLIEDSCHAFT:

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die den Verein in seinen Bestrebungen unterstützt. Kinder unter 16 Jahren werden durch ihre Erziehungsberechtigten Mitglied in Form einer Familienmitgliedschaft; sie sind nicht Einzelmitglied.
2. Eintritts- und Austrittserklärungen sind dem Vorstand schriftlich zu übermitteln.
3. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Ausschluß.
Die Mitgliedschaft kann jeweils zum 31.12. eines jeden Jahres mit einer Frist von mindestens einem Monat aufgekündigt werden. Die Kündigung ist schriftlich vorzunehmen und muß spätestens am 1. Dezember in der Geschäftsstelle des CISV-Kiel eingegangen sein.



4. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es den Satzungen des Vereins zuwiderhandelt oder das Ansehen des Vereins schädigt. Über den Ausschluß befindet der Vorstand. Im Falle eines Einspruchs kann das auszuschließende Mitglied die Einsetzung eines von der Mitgliederversammlung gewählten Ehrenausschusses beantragen. Der Ehrenausschuß umfaßt 5 Mitglieder des Vereins; Vorstandsmitglieder dürfen ihm nicht angehören. Er beschließt mit einfacher Mehrheit.

§ 5 MITTEL:

Die Mittel zur Erfüllung seiner gemeinnützigen Aufgaben erwirbt der Verein durch Mitgliedsbeiträge, Veranstaltungen, Spenden und Stiftungen sowie öffentliche Zuwendungen.

Mitgliedsbeiträge sind zu Beginn des Geschäftsjahres zu entrichten.

§ 6 GESCHÄFTSJAHR:

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 7 MITGLIEDERVERSAMMLUNG:

1. Mitgliederversammlungen werden nach Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich einberufen. Die Mitglieder werden spätestens 14 Tage vor der Versammlung schriftlich unter Bekanntgabe einer Tagesordnung eingeladen.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.
3. Über jede Versammlung ist vom Schriftführer eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden gegenzuzeichnen ist.
4. Aufgaben der Mitgliederversammlung:
 - 4.1 Festlegen der Tagesordnung
 - 4.2 Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes für das abgelaufene Geschäftsjahr
 - 4.3 Entlastung des Vorstands für das abgelaufene Geschäftsjahr
 - 4.4 Wählen von Vorstandsmitgliedern nach § 9 Abs. 3 auf Antrag des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung
 - 4.5 Wählen von 2 Kassenprüfern für das nächste Geschäftsjahr. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.
 - 4.6 Entgegennahme eines Jahresplanes für das nächste Geschäftsjahr
 - 4.7 Festsetzen des Mitgliedsbeitrages für das nächste Geschäftsjahr
 - 4.8 Wählen der Ehrenmitglieder nach § 8
 - 4.9 Beschließen über Satzungsänderungen nach § 11
 - 4.10 Beschließen über die Auflösung des Vereins nach § 12



§ 8 EHRENMITGLIEDER:

Mitglieder, die sich in besonderer Weise, etwa durch langjährige Mitarbeit, um den Verein verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern gewählt werden. Sie sind vom Mitgliedsbeitrag befreit.

§ 9 VORSTAND:

1. Der Vorstand leitet die Geschäfte des Vereins.
2. Dem Vorstand gehören an:
 1. und 2. Vorsitzende(r), Kassenwart(in), Geschäftsführer(in), Schriftführer(in), sowie 2 Vertreter(innen) der CISV-Juniorengruppe.
3. Von der Mitgliederversammlung werden gewählt:
 1. und 2. Vorsitzende(r), Kassenwart(in), Geschäftsführer(in) und Schriftführer(in).
4. Von der Mitgliederversammlung der CISV-Juniorengruppe werden gewählt: Vorsitzende(r) und stellvertretende(r) Vorsitzende(r) und die 2 Vertreter(innen) für den Vorstand.
5. Den Vorstand im Sinne des Gesetzes bilden:
 1. Vorsitzende(r), 2. Vorsitzende(r) und Kassenwart(in).
6. Zwei der in § 9 Abs. 5 genannten Vorstandsmitglieder sind jeweils zeichnungsberechtigt.
7. Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
8. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit.
9. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Vorstandsmitglieder können für die Vorstandstätigkeit eine von der Mitgliederversammlung festgesetzte pauschale Tätigkeitsvergütung erhalten. Diese muss in angemessener Höhe zu den Vereinsmitteln stehen, darf allerdings 100€ pro Monat nicht übersteigen.
10. Die jährliche Mitgliederversammlung beschließt für das Folgejahr, ob und welche Vorstandsmitglieder welche Vergütung erhalten sollen.

§ 10 KURATORIUM:

Zur Unterstützung des Vereins kann ein Kuratorium gegründet werden.

§ 11 SATZUNGSÄNDERUNG:

1. Satzungsänderungen beschließt die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit.
2. Satzungsänderungen, die die Zwecke des Vereins und seine Vermögensverwendung betreffen, sind dem Finanzamt mitzuteilen.

§ 12 AUFLÖSUNG:

1. Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Landesjugendamt des Landes Schleswig-Holstein, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 13 SCHLUSSBESTIMMUNGEN:

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Satzungsbeschluss unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der satzungsgemäßen Zielsetzung möglichst nahe kommen, die die Mitgliederversammlung mit der unwirksamen beziehungsweise undurchführbaren Bestimmung verfolgt hat. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Satzung als lückenhaft erweist. § 139 BGB findet keine Anwendung

Satzung in der geänderten Fassung vom 14.09.2008 (Beschluss von Änderungen durch Mitgliederversammlung 2008).

Die bisherige Satzung des Vereins wurde durch den Beschluss der Mitgliederversammlung vom 23.11.2013 in §9 Absatz 9 und 10 erweitert und ergänzt.